Zeitschrift: Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins

vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des

Samariterbundes

Herausgeber: Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz

Band: 11 (1903)

Heft: 12

Artikel: Hebung der Gemeindekrankenpflege

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-545462

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

wirklich belästigende Form an; von ihrer Ansteckungsfähigkeit hat sie aber nichts eingebüßt, und so erfolgt in stetiger Weise die Weiterübertragung. In wie viele Shen hiedurch Unglück

gebracht wird, bavon mußten bie Arzte genug zu erzählen.

Eine wesentliche Schädigung der Volksgesundheitspflege übt die Pfuscherei auch aus durch das Distreditieren aller rationellen Krankenbehandlung, der Spitäler und überhaupt sämtlicher von der Medizin ausgehender Wohlsahrtseinrichtungen, indem sie das Publikum abhält, dieselben zu unterstützen oder selbst in Auspruch zu nehmen, dann besonders durch ihren Kampf gegen die Schutzimpfung und gegen andere Maßregeln zur Verbreitung von Krankheiten. In Vilz ist angegeben, wie der Impsstoff durch Aussaugen der Impsschnitte unwirksam gemacht werden könne. Gewisse Naturärzte haben sogar die Gewissenlosigkeit, Kinder mit künstlich unwirksam gemachtem Impsstoff scheindar zu impfen und dieselben als "mit Erfolg geimpst" in die Impstabellen einzutragen. In Verlin kommt eine besondere Zeitschrift

"Der Impfgegner", redigiert vom berüchtigten Reinhold Gerling, herans.

Eine weitere nicht zu unterschätzende Schäbigung der allgemeinen Gesundheit besteht in der Verbreitung von hypochondrischen Ideen durch die Pfuscherschriften. Dadurch, daß alle möglichen normalen Erscheinungen am menschlichen Körper als frankhafte Symptome ausgeslegt werden, wird in vielen Menschen mit wenig widerstandskräftigem Nervensussem der Glaube erweckt, daß sie an diesen Krankheiten leiden. Dies gilt besonders von der bei diesen Pfuschern sehr beliebten, übertriebenen Schilderung der Folgen geschlechtlicher Ausschweisungen, welche ja eben auf nichts anderes berechnet ist, als den Leuten Augst zu machen und sie dem betreffenden Pfuscher, der natürlich dafür sein Mittel anpreist, in die Arme zu treiben. Es kann hiedurch bis zum Ausbruch eigentlicher Geisteskrankheit kommen, wie solgendes Beispiel zeigt: Eine Frau, die sich von der berüchtigten Privatpoliklinik in Glarus brieklich beshandeln ließ, erhielt neben den Mitteln immer auch Broschüren über Krankheiten, die sie eifrig studierte. Bald entdeckte sie an sich allerlei Krankheitszeichen, die in diesen Broschüren beschrieben waren, bekam Wahnideen und Hallucinationen, so daß sie schließlich in eine Irrensanstalt verbracht werden mußte.

Es ist nun klar, daß Hand in Hand mit der Beeinträchtigung der allgemeinen Gesundheit eine Erhöhung der allgemeinen Sterblichkeit gehen muß. Diese ist, wie statistisch nachsgewiesen werden kann, in der letzten Zeit durch die Bemühungen der wissenschaftlichen Mesbizin um ein Wesentliches heruntergedrückt worden. Da die Pfuscherei aber gerade die Maßundhmen, welche zu ihrer Berminderung beigetragen haben, bekämpft, arbeitet sie konsequent

auf ihre Erhöhung bin.

Endlich ift noch der Verletzung der öffentlichen Moral durch die Pfuscherei zu gedenken. Durch möglichst breite Behandlung berjenigen Kapitel, welche das Geschlechtsleben betreffen, und durch Lüsternheit erregende Abbildungen in den Büchern (welche ja auch Minderjährigen in die Hände kommen), sowie durch Vorträge schuntzigen Inhalts (à la Reinhold Gerling) wird da in hohem Maße gesündigt. Natürlich dient dies alles nur dazu, Leser und Zuhörer, deren sich ja leider für diese Stoffe immer genug finden, für das Pfuschertum zu ködern.

(Fortsetzung folgt.)

Bebung der Gemeindefrankenpflege.

Ginen wichtigen und sehr zu begrußenden Beschluß hat der gurcher. Regierungsrat jungst gefaßt, der gewaltig zur Hebung des Krankenpflegemesens und damit zur Verbesserung der Volkegefundheitspflege beitragen wird.

Möchte auch in anderen Kantonen recht bald die Einsicht Geltung bekommen, daß durch Errichtung von Spitalern nicht allen Anforderungen für die Krankenfürsorge Genüge geleistet ist, sondern daß es nicht weniger wichtig und nötig ist, denjenigen Kranken zu einer sach gemäßen Krankenpflege zu verhelfen, die ans irgend einem Grunde nicht in Spitalern verspsiegt werden und die die übergroße Mehrheit bilden.

Nachdem das Spitalwesen bis zu einem ziemlich befriedigenden Grade ausgebaut ift, muß die Entwicklung der häuslichen und Gemeindekrankenpflege energisch an die Hand ge-

nommen werden.

Beidluß des Regierungsrates von Burich betreffend Anftellung von Gemeindefrantenpflegerinnen, Anschaffung von Arankentransportwagen und -Geräten 2e.

(Bom 4. Dezember 1902.)

Der Regierungerat, nach Ginficht eines Antrages der Direktion des Befundheitsmefens, beschließt:

I. Der Staat unterfiut die Beftrebungen von Gemeinden und Bereinen für Berbefferung der allgemeinen Rrantenpflege, wie: Anftellung von Gemeindetrantenpflegerinnen, Auschaffung von Krankentransportmagen und Weräten 2c. (§ 8, Abs. 3 des Gesetzes betr. die öffentliche Gesundheitspflege und die Lebensmittelpolizei vom 10. Dezember 1876) nach folgenden Grundfäten:

a. Gemeindefrantenpflege.

(Unftellung von Gemeindetrantenpflegerinnen.)

1. Der Bestimmung des Staatsbeitrages wird berjenige Betrag gugrunde gelegt, melcher fich ergibt, wenn von den Totalansgaben für Roft, Logis und Barentschädigung ber Kranteupflegerinnen, inbegriffen biefen gur Berfügung gestellte Krantenunterftugungegelber, ber Ertrag allfälliger Fonds, allfällige Bergutungen für Rrantenpflege, Legate und Geichente von Bereinen und Privaten — mit Ansschluß ber regelmäßigen Leiftungen ber Bemeinde bezw. Bereine - in Abzug gebracht merden.

2. Un auf diefe Beife resultierende Ausgabenüberschuffe merben Beitrage von 10 bis 50 % verabfolgt. Für deren Berechnung werden nachfolgende fünf Rlaffen aufgeftellt:

Rlaffe	Bermögen&fteuereinheiten	Rlaffe	Durchschnittl. Gesamtsteuerfuß
I	bis 2000	I	10,1 und mehr
II	2,001— 5,000	\mathbf{II}	8,1-10
III	5,001-10,000	III	6,1— 8
IV	10,001—20,000	${f IV}$	4,1— 6
V	20,001 und mehr	\mathbf{v}	bis 4

Die Betreffniffe der Bemeinden werden in der Beife berechnet, daß aus den Bahlen ber Rlaffen, in welche fie einerseits nach Bermögeneftenereinheiten und anderseits nach bem durchichnittlichen Gefamtstenerfuß fallen, bas arithmetische Mittel gezogen wird. Auf diese einzelnen Durchschnitts!laffen entfallen folgende Beitrage an die ermittelten Ausgabenüberschüffe:

Ι.	Rlasse	50	$^{\rm o}/_{\rm o}$
II.	,,	40	0/0
III.	,,	30	0/0
IV.	"	20	0/0
V.	H	10	0/0

3. Bezügliche Beitragegesuche find unter Anschluß bes Jahresrechung nebst Belegen und eines Berichtes über die Tätigkeit der Pflegerinnen je bis Ende Mai des jolgenden Jahres der Direktion des Gefundheitsmefens einzureichen.

b. Anschaffung von Arankentransportwagen und :Geräten.

1. Der Beftimmung bes Staatsbeitrages merben die mirklichen Anslagen ber Bemeinde oder des Bereins 2c., nach Abzug allfälliger Auffichts- und Berwaltungstoften, der Legate und Geschenke (freiwillige Beiträge) zugrunde gelegt. 2. Die Beiträge werden nach den sub a 2 aufgestellten Normen berechnet.

- 3. Bezügliche Beitragsgesuche find unter Anschluß von Rechnung und Belegen jeweilen beforderlich an die Direktion des Besundheitsmefens einzusenden.
- II. Die Direktion des Gesnudheitswesens wird ermächtigt, Beitragegesuche nach a und b gemäß den aufgeftellten Rormen von fich aus zu erledigen. Die Beitrage merben aus bem Rredite für "Gemeindes und Privatspitaler und Forderung der privaten Rranfenpflege in ben Bemeinden" bestritten.
- III. Die Beschlüsse des Regierungerates vom 4. Juli 1874 und 3. August 1878 betreffend Staatsbeitrage an Rrantentransportmagen, sowie berjenige vom 4. Juli 1900 betreffend Staatsbeitrage an Bemeindefrantenpflege werden aufgehoben.
 - IV. Aufnahme diefes Beschluffes in die Befetessammlung.